

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Militärzeitschrift
<b>Band:</b>	19 (1853)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die zürcherische Artillerie in den Jahren 1847 bis 1851 : der eidgenössischen Offiziersgesellschaft in Neuenburg Anno 1852 vorgelegter Bericht
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-91900">https://doi.org/10.5169/seals-91900</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die zürcherische Artillerie in den Jahren 1847 bis 1851.

(Der eidgenössischen Offiziersgesellschaft in Neuenburg Anno 1852 vorgelegter Bericht.)

### A. Die zürcherische Artillerie vor der Centralisation.

Vor Centralisation des Unterrichtes der Spezialwaffen durch den Bund hatte die zürcherische Artillerie folgende Dienstzeit, um ihre Rekruten einzuüben, die der Eidgenossenschaft gestellten fünf bespannten Batterien, eine Positions- und eine Parkkompanie dienstüchtig zu erhalten, sowie endlich um ihr Offizierskorps durch Aspiranten zu vervollständigen.

1. Eine jährliche Militärschule von:  
fünf Wochen Dauer für die Train-Rekruten und die Spielleute,  
vier Wochen für die Kanonier-Rekruten,  
drei Wochen für die Park-Rekruten.

In diesen Rekrutenschulen der Artillerie wurde der Unterricht unter der Aufsicht und Leitung dreier Offiziere vom Stabe (1 Oberinstruktur mit 1 Major oder Hauptmann als Gehülfen, 1 Traininstruktur), ausschließlich durch vier dazu einberufene Offiziere und eine entsprechende Anzahl Unteroffiziere der Waffe selbst — ertheilt. Nur für den Unterricht in der Soldaten- und Pelotonsschule, so wie für die in den Infanteriedienst einschlagenden Unterrichtsfächer der Parkkanonier-Rekruten wurden Infanterie-Instruktoren zu Hülfe genommen; dem Train-Instruktur standen ein Bereiter für den Reitunterricht und ein Sattlermeister für den Unterricht der Geschirrkenntniß hülfreich zur Seite.

2. Eine jährliche Hauptübung der Artillerie von  $2\frac{1}{2}$  Wochen Dauer.

Die erste Woche war der Vorübung sämtlicher Offiziere, sowohl des Stabes als der Auszügerkompanien gewidmet. Für die drei letzten Tage dieser Woche wurden in diese Vorübung auch das sämtliche Unteroffizierskorps des Auszuges und die Spielleute einberufen.

Mit der zweiten Woche und für deren ganze Dauer rückten je 2 Kompanien des ersten Auszuges und 1 Kompanie des zweiten Auszuges ein; ebenso die Parkkompanie, diese jedoch nur für 4 Tage.

Die letzte halbe Woche diente zur Uebung der drei übrigen Auszüger-Batterien, derer eine indessen nicht bespannt und schon am Abende des zweiten Tages nach dem Einrücken wieder entlassen wurde.

Zufolge dieser Einrichtung hatten also, abgesehen von der jährlichen Vorübung der Offiziere und der Unteroffiziere, die drei bespannten Feldbatterien des ersten Auszuges je zwei Jahre nach einander eine wöchentliche und im dritten Jahre eine halbwöchentliche Hauptübung, von den drei Kompagnien des zweiten Auszuges dagegen hatte alljährlich die eine je eine wöchentliche und die letzte nur eine zweitägige Hauptübung.

Für diese jährlichen Zusammenzüge der zürcherischen Artillerie, bei denen ein von dem Kommandanten der Waffe bezeichneter Offizier vom Stabe den Befehl führte, wurde niemals das für den wirklichen Felddienst bestimmte Material — 6pfünder und 12pfünder Kanonen, kurze 12pfünder Haubitzen — benutzt, sondern das Zeugamt Zürich lieferte für diesen Zweck 4pfünder Kanonen, welche indessen auch nach englischem System (Blocksystem) laffetirt waren, und aus denen stets nur mit halber Feldladung (Exerzierladung  $\frac{1}{6}$  fügelschwer) geschossen wurde. Außer diesen 4pfünder Kanonen wurden zu diesen Hauptübungen ferner verabfolgt: kurze 24pfünder Haubitzen, lange 4pfünder Kanonen, 8pfünder Kanonen und 8zöllige Mörser, an denen sich sämtliche Kompagnien ohne Ausnahme in der Bedienung und in dem Gebrauche der Haubitzen, sowie in der Positions-Geschützschule einzuüben hatten.

3. Die Kadetten oder die Aspiranten auf Offiziersstellen genossen vorerst einen Winter hindurch gewöhnlich zwei bis drei Male in der Woche eines vorbereitenden, theoretischen Unterrichtes durch den Oberinstruktor der Artillerie, und traten dann 8 Tage vor Beginn der Rekruten-Instruktion in wirklichen Dienst. Während diesen 3 Tagen erhielten sie durch den Oberinstruktor selbst oder durch dessen Gehülfen Unterricht in der Feldgeschütz- und Geschützrichtungsschule, in der Munitions-Verfertigung und Munitions-Verpackung u. s. f. Ferner durch einen Infanterie-Instruktor Unterricht im inneren Dienst, in der Soldatenschule und den Handgriffen mit dem Säbel und dem Gewehre. — Nach dem Beginn des Re-

frutenkurses folgten die Kadetten vollständig dem Unterrichte der Trainrekruten. Im darauf folgenden Jahre dagegen hatten die Kadetten Unteroffiziersdienst beim Kanonierdetachement durch die verschiedenen Grade hindurch vom Corporal bis zum Feldweibel zu verrichten und bei der Instruktion der Kanonier-Rekruten behülflich zu sein. Nachdem sie nun noch der Vorübung der Offiziere und gewöhnlich auch noch dem Zusammensein der Batterien an der Hauptübung beigewohnt hatten, wurde ihnen das Examen abgenommen und das Brevet ertheilt. Jedem solchen jungen Offiziere stand dann noch ein neunwöchentlicher Dienst in der Centralschule in Thun und ein fünfwöchentlicher Offiziersdienst in der Rekruten-Instruktion in Zürich bevor. — Gewöhnlich wurde auch der zwischen das erste und zweite Dienstjahr fallende Winter wieder durch einen vom Oberinstruktor der Artillerie den Kadetten vorgetragenen wissenschaftlichen Kurs ausgefüllt.

Bis und mit dem Jahre 1847 fanden die Übungen der zürcherischen Artillerie ganz auf die angegebene Weise statt. Dank dem hohen Verdienste und dem unermüdlichen Eifer ihres Waffenkommandanten, des Anno 1844 verstorbenen eidgenössischen Oberst Artillerie-Inspektor's Salomon Hirzel, bei dessen bloßer Namens-Erwähnung das Herz jedes seiner ehemaligen Untergebenen zur Stunde noch warm schlägt — Dank auch den vielfachen Bemühungen, der Sachkenntniß und rastlosen Thätigkeit der würdigen Nachfolger des Verewigten: behauptete die zürcherische Artillerie stets einen ehrenvollen Rang unter den Artilleriekörps der übrigen Kantone. Sie ging dem Feldzuge von 1847 nicht nur mit dem Vor- saze entgegen, ihre Pflicht zu thun — wie schwer derer Erfüllung auch manchem braven Wehrmannen fallen mochte — sondern, was mehr sagen will, auch mit dem Bewußtsein, diese Pflicht erfüllen zu können. Um auch die Artilleriekompagnie Nr. 8 (damals Zuppinger), welcher die Bedienung von 12pfünder Kanonen zugedacht war, vollkommen mit dem Gebrauche eines Kalibers vertraut zu machen, dessen man sich bis dahin bei den kantonalen Zusammengügen noch nie bedient hatte, veranstaltete die Regierung von Zürich die Mobilmachung dieser Batterie für 7 Tage kurz vor Beginn des Feldzuges. Sie war daraufhin dem Felddienste völlig gewachsen.

Daß die zürcherische Artillerie aus dem Feldzuge von 1847 kein reichern Lorbeerren heim trug, — wer wollte das bedauern? war der Gegner ja doch unser, wenn auch irre gegangener Bruder! Immerhin aber holte sie sich bei jenem Anlaß Erfahrungen, die hoffentlich da nicht verloren sein werden, wo es einst die schönere Aufgabe zu erfüllen gilt, des Vaterlandes Unabhängigkeit nach Außenseit zu wahren.

Ausnahmsweise unterblieben im Jahre 1848 die Vorübung sowie die Hauptübungen der zürcherischen Artillerie vollständig; es fand bloß die Rekrutenschule statt, sowie der zweite Theil einer bereits im Jahre vorher vor Eröffnung des Feldzuges begonnenen außerordentlichen Train-Instruktion, welche zum Zweck hatte, dem starken Mangel an Trainsoldaten abzuhelfen, der sich Anno 1847 fühlbar gemacht hatte.

Das Wegfallen der gewohnten Zusammenzüge hatte seinen Grund theils in dem langen Felddienste, welchen die sämmtlichen Batterien im Spätjahr 1847 zu machen gehabt hatten, theils in der Voraussicht eines abermals bevorstehenden, allgemeinen Aufgebotes, wie es die Lage der Dinge Anno 1848 wahrscheinlich machte. Indes wir wissen, daß Gottes Schutz, wenn je — in jenem stürmischen Jahre sichtlich ob unserm Vaterlande wachte; und so traf denn auch einzig und allein die damalige 6pfünder Kanonenbatterie Nr. 20 (Zeller) noch im späten Winter ein Aufgebot, in's Tessin zu marschiren. Im laufenden Jahrgang unserer schweizerischen Militär-Zeitschrift, Heft Nr. 2, findet sich ein ebenso lehrreicher als anziehender Bericht über den Alpenübergang dieser Batterie veröffentlicht. —

Das Jahr 1849 trat mit seinen Ereignissen, zunächst mit dem Rückzug der flüchtigen badischen Insurgenten auf Schweizergebiet hemmend zwischen die bereits begonnenen Übungen der zürcherischen Artillerie und veranlaßte ein abermaliges Aufschieben derselben. Die ernsten Ereignisse an der Rheingränge riefen die vom Jahr 1847 noch in gutem Klange stehende 6pfünder Kanonenbatterie Nr. 1 (Scheller), sowie die nun bald feldgewohnte Batterie Nr. 20 rasch in's Feld, wohin ihnen vorübergehend auch noch die 12pfünder Kanonenbatterie Nr. 8 (nunmehr Bürkli) folgte. — Die

Trainmannschaft, ein Theil der Kanoniere und fast alle Offiziere der übrigen Batterien hatten unterdessen abwechselnd Platzdienst in der Hauptstadt zu verrichten, wo 500 bis 600 badische und bayerische Pferde unter Aufsicht des Artilleriekommando's gestellt, waren oder aber sie waren mit dem Transporte und der Abgabe der den flüchtigen Insurgenten abgenommenen Waffen und Kriegsvorräthe beschäftigt — beides Dienstzweige, welche den damit Beauftragten auch wieder zu mancher nützlichen Erfahrung verhalfen.

Wahrnehmungen, welche besonders bei der nur wenige fünf Tage im Felde gestandenen Batterie Nr. 8 gemacht werden konnten, veranlaßten den damaligen würdigen Kommandanten der Artillerie, Herrn Oberst von Orelli, bei der Regierung von Zürich die dringende Notwendigkeit einer Hauptübung für diejenigen Batterien hervorzuheben, welche nicht, wie die Batterien Nr. 1 und Nr. 20, längere Zeit im Felde gestanden und dadurch wieder kriegstüchtig geworden waren. Auch diejenigen Militärpersonen, welche die Artillerie lieber nur alle zwei Jahre zu einer Uebung zusammengezogen hätten, dann aber für 14 Tage, anstatt wie bis anhin für jährliche 8 Tage, konnten sich nämlich im Jahre 1849 bei Anlaß des Ausmarsches der beiden Batterien Nr. 1 und Nr. 8, die seit 1847 keinerlei Dienst mehr gehabt hatten, nicht verbergen, daß ein solches längeres Wegbleiben von der Waffe einen entschieden nachtheiligen Einfluß auf die Diensttauglichkeit unserer Milizen ausübt, ja daß es selbst die Leute auf einen Grad ihrer Verrichtungen am Geschüze entfremdet, welcher eine solche seit zwei Jahren nicht mehr zusammengezogene Batterie in bedenklichem Maße gefährden müßte, wenn sie unerwartet dem Feinde gegenüber zu stehen käme. — Es stellte sich dies bei jenem Anlaß als Thatsache so klar heraus, daß davor selbst die sonst so mächtigen, ökonomischen Bedenken in den Hintergrund traten mußten und daß die Regierung von Zürich eine besondere halbwöchentliche Uebung für diejenigen Batterien bewilligte, welche wie die 3 Batterien Nr. 22, 25, 30 und die Parkkompanie Anno 1849 gar nicht, oder wie die Batterie Nr. 8 nur ganz kurze Zeit im Felde gestanden hatten. — Bei den beiden Batterien Nr. 1 und Nr. 20, die mehrere Wochen hindurch im eidgenössischen Dienste gewesen waren, fiel das Bedürfniß einer solchen Uebung natürlich weg.

Mit dem Jahre 1849 schliesst sich für die zürcherische Artillerie die frühere Epoche, während welcher ihre Einübung und Ausbildung — abgesehen von der Thuner Militärschule — dem Kanton obgelegen hatte, ab; und sie tritt nun in die neue Epoche ein, in welcher ihre Instruktion Sache des Bundes wird.

---

## B. Die zürcherische Artillerie seit der Centralisation.

Gegenwärtig, wo der Bund für den Unterricht der Artillerie sorgt, ist die Dauer dieses Unterrichtes folgende:

1. Eine alljährliche Militärschule auf einem der eidgenössischen Waffenplätze von 42 Tagen Dauer für sämmtliche Rekruten der Artillerie (Kanoniere, Parkkanoniere, Trainmannschaft) und für die Spielleute.

Aehnlich wie früher steht an der Spitze dieser Militärschulen ein höherer eidgenössischer Stabsoffizier mit 2 bis 3 andern Stabsoffizieren als Gehülfen, von denen der eine den Unterricht der Kanonier-Rekruten, der andere denjenigen der Train-Rekruten leitet. — Den Unterricht selbst ertheilen, vom früheren Gebrauche abweichend, die vom Bunde bestellten Artillerie-Unterinstructoren, denen die gegen früher bedeutend verringerte Anzahl der einberufenen Offiziere und Unteroffiziere der Waffe selbst nur zur Aushülfe dienen.

2. Je alle zwei Jahre ein eidgenössischer Wiederholungskurs für die vollständigen Batterien des Bundesauszuges von 12 Tagen Dauer — oder auch nur von 10 Tagen Dauer mit vorhergehender 4tägiger Vorübung für die Cadres.

Ferner:

Je alle zwei Jahre ein eidgenössischer Wiederholungskurs für die vollständigen Batterien der Bundesreserve von 6 Tagen Dauer — oder auch nur von 5 Tagen Dauer mit vorhergehender 4tägiger Vorübung für die Cadres.

Bei diesen Zusammengügen, welche unter dem Kommando eines vom Bundesrathe hierzu bestellten Stabsoffizieres stattfindet, hat jede Batterie mit ihrem für den wirklichen Felddienst bestimmten Material zu erscheinen und soll sich beim Zielschießen auch vorzugsweise

der Feldladung bedienen, um die Artilleristen sogleich an diejenigen Geschüze und diejenigen Ladungen zu gewöhnen, mit denen sie dem Feinde gegenüber aufzutreten haben werden.

3. Die Kadetten oder Aspiranten auf Offiziersstellen haben vorerst auf einem der eidgenössischen Waffenplätze dem sechswöchentlichen Rekrutenunterrichte zu folgen — und zwar wie früher demjenigen der Traindetachements. Im Jahre darauf steht ihnen ein neunwöchentlicher Aspirantenkurs in der Centralschule in Thun bevor, nach dessen Vollendung ihnen das Offiziersexamen abgenommen wird. — Ebenfalls wie früher ruht auf dem erhaltenen Brevet die Verpflichtung eines Offiziersdienstes auf einem der Waffenplätze während der Rekruten-Instruction, sowie des nochmaligen Besuches der Thuner Centralschule.

---

Gemäß diesen Bestimmungen des Bundesgesetzes fanden denn auch in den Jahren 1850 und 1851 die Uebungen der zürcherischen Artillerie auf dem zunächst liegenden Waffenplatze, nämlich in Zürich selbst statt. Einzig die zur Bedienung von Positionsgeschütz bestimmte Batterie Nr. 30 hielt ihren Wiederholungskurs im ersten der genannten Jahre in St. Gallen ab.

In beiden Jahren nahm an dem sechswöchentlichen Rekruten-Unterrichte zu Zürich auch das Artillerie-Detachement des Kantons St. Gallen Theil.

Weil von der hohen Bundesbehörde die Eintheilung der zürcherischen Artillerie in Bundesauszug und in Bundesreserve noch nicht gemacht worden war, genossen in den Jahren 1850 und 1851 alle sechs zürcherischen Batterien, sowie auch die Parkkompanie des Vortheils eines längeren, d. h. 10- oder 12tägigen Wiederholungskurses; und zwar, Anno 1850 die Batterien Nr. 8, Nr. 20 und Nr. 22, ferner Nr. 30 wie schon bemerkt in St. Gallen, Anno 1851 die Batterien Nr. 1 und Nr. 25, sowie die Parkkompanie.

Mit diesen beiden Militärschulen und den vom Bunde angeordneten Wiederholungskursen schlossen sich indessen die Uebungen der zürcherischen Artillerie noch keineswegs. Die Anno 1849 gewonnenen Erfahrungen benützend, nach welchen es sich entschieden herausgestellt hatte, daß Zusammenzüge mit einjähriger Unterbrechung durchaus nicht genügen, um die Artillerie dienstüchtig zu

erhalten: veranlaßte nämlich das Waffenkommando die Regierung von Zürich zu außerordentlichen kantonalen Zusammenzügen derjenigen Batterien, welche in dem betreffenden Jahre keinen eidsgenössischen Wiederholungskurs durchzumachen hatten.

Weil diese kantonalen Übungen Anno 1850 für die Batterien Nr. 1 und Nr. 25 nur zwei Tage dauerten, diese Batterien auch keine Pferde während derselben erhielten: konnte in jenem Jahre nicht viel dabei herauskommen. Ein bei weitem günstigeres und in jeder Beziehung wohlthätiges Resultat lieferte dagegen die außerordentliche kantonale Hauptübung vom Jahre 1851. Sie dauerte eine Woche, während derer ersten Hälfte nur die Cadres, während derer zweiten Hälfte dagegen die vollständigen und gehörig bespannten drei Batterien Nr. 8, 20, 22 und die Positionskompanie Nr. 30 einrückten.

Von den Übungen der Artillerie im laufenden Jahre 1852 sehen wir hier ganz ab, einerseits weil sich in Folge der neuen, nunmehr definitiv erledigten eidsgenössischen Militärorganisation die Zahl der von Zürich in's Feld zu stellenden Batterien beträchtlich vermehrt und sich derer Nummern geändert haben, — anderseits weil die für dieses Jahr angesezten Übungen großenteils auf den Spätsommer oder Herbst fallen, also erst noch in Aussicht stehen. Nur so viel bemerken wir, daß gerade wegen dieser fühlbaren Vermehrung der vom Kanton Zürich an die Bundesarmee zu stellenden Artillerie die Regierung von Zürich zum großen Bedauern des gesammten Artilleriekörps die bisherigen außerordentlichen kantonalen Zusammenzüge einstellen zu müssen geglaubt hat. Alle gegen diese für das Wohl und das Gedeihen der Waffe so nachtheilige Verfügung gerichteten Vorstellungen und Bittschriften blieben leider erfolglos. Die oberste Landesbehörde bestritt zwar in keiner Weise die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit — ja selbst die Nothwendigkeit jährlicher Zusammenzüge der Artillerie; allein sie glaubte, die dazu erforderlichen Kosten nicht aufbringen zu können, bei den drückenden ökonomischen Lasten, welche die Einführung der neuen Militärorganisation ohnedies für den Kanton Zürich mit sich bringe; und stand daneben noch in der Ansicht, daß es dem Bunde, der nun doch einmal den Unterricht der Spezialwaffen übernommen

habe, auch obliege, solche jährliche Zusammenzüge der Artillerie, wie sie allerdings von der Nothwendigkeit geboten erscheinen, zu veranstalten.

So stehen denn der zürcherischen Artillerie für das laufende Jahr einzig und allein die eidgenössischen Zusammenzüge bevor.

(Fortschung folgt.)

---

### Schweizerische Correspondenzen.

---

Seit fast fünf Monaten war es uns nicht mehr möglich diese Rubrik in der Militärzeitschrift festzuhalten, theils drängte der vorhandene Stoff und füllte über Bedürfnis die Spalten, theils wirkten äußere Verhältnisse auf den ruhigen Gang der Redaktion störend ein, theils aber auch war so wenig Bedeutendes in militärischer Beziehung im Vaterland vorgefallen, daß ein Wegbleiben dieser Nachrichten sich, wenn auch nicht rechtfertigen, doch entschuldigen läßt. Allein es liegt uns zu sehr daran, auch die Tagesereignisse, die ein militärisches Interesse haben, zu besprechen, als daß wir länger zögern dürften, diese Rubrik wieder zu füllen; glücklicher Weise haben die jüngsten Tage manches gebracht, was hier einschlägt.

Vorerst die militärischen Verhandlungen der Bundesversammlung in ihrer Wintersitzung. Außer der Lagerfrage, die in dieser Session zur Sprache kommen sollte, gaben nur einige kleinere Budgetüberschreitungen Anlaß zu etwelchen Scharmützeln, in denen den „verschwenderischen Soldaten“ arg auf den Leib gegangen wurde, aber vergeblich; die Versammlung sah wohl ein, daß diese Mehrausgaben komplett gerechtfertigt seien; sie mochte sich übrigens auch nicht frei von jeder Schuld wissen, denn gerade durch ihre schmälernden Griffe bei Votirung des Lagerkredits vom letzten Jahre, wobei sie sogar hinter der Tagsatzung stehen blieb, wurden dieselben hauptsächlich erzeugt, wozu noch das schlechte Wetter kam, das zu Bezug von Kantonssirungen nöthigte. Genug, der Angriff, bei dem es an herben Worten nicht fehlte, blieb erfolglos.

Die Lagerfrage war im Sommer 1852 einer Kommission anvertraut, die aus den Herren Oberst Zimmerlin, Bourgeois und Bernold (alle drei waren im Thunerlager 1852 im Dienst, Ersterer als Inspektor,